

doch für größere Quantitäten, wie die einzelnen Gewerbeanstalten sie produciren, von Bedeutung.

Die Brauer entrichten zwar bei der actuellen Braumalzsteuer bereits vor der Production des Bieres die Abgabe und erhalten letztere bei dem Verkauf zurück; da aber die Bezahlung in der Regel erst nach dem Verbrauch des Bieres, oft erst nach Jahren erfolgt und neben der Steuer auch die Beträge für das gelieferte Bier den Käufern längere Zeit creditirt werden müssen, so wird selbst die gegenwärtig geringe, bei den steuerpflchtigen Brauern sich jedoch immerhin zu bedeutenden Beträgen anstammelnde Steuer zu einer, die Leistungsfähigkeit und den Absatz hemmenden Last, und es wäre bei dergleichen höheren Steuern und in Folge dessen erforderlich werdenden höheren Vorschüssen der Staat wieder, namentlich aber der kleineren, mit geringerem Kapitalvermögen ausgestatteten landwirthschaftlichen Brauereien wohl unvermeidlich.

Hierzu kommt noch, daß die gegenwärtig der Versteuerung seitens der Brauer unterworfenen Gegenstände unter sich an Güte (Zuckergehalt) und mithin die Erträge an Bier aus denselben in den verschiedenen Gegenden sehr verschieden sind. So liefern z. B. 100 kg Malzschrot von Gerste aus Baiern, Böhmen oder der Oberrheingegend bedeutend mehr oder gehaltreicheres Bier, als dieselbe Menge an Gerstenmalzschrot von dem Unterrhein, so daß also der Brauer am Unterrhein, um nicht eine verhältnismäßig (ca. um 30%) höhere Steuer zu entrichten, gezwungen ist, seine Braugerste vom Oberrhein und, sobald hier der Vorrath vergriffen ist, vom Auslande zu beziehen.

Dagegen ist es klar, daß, wenn die Braumalzsteuer nicht mehr von dem Brauer zu tragen, sondern von den Bier-Aukäufern zu entrichten wäre, überall auch im Auslande gezogene Gerste zur Bierbereitung verwendet und der in Folge dieser Verwendung angeregte größere Anbau dieser Fruchtart mit der Zeit immer bessere Ernten zur Folge haben würde.

Die gegenwärtige Entrichtung der Steuer seitens der Bierproducenten hat ferner den Nachtheil, daß denselben, um ihnen die ausländischen Eingangsölle vom Bier tragen zu helfen und den Absatz nach dem Auslande zu ermöglichen, die im Inlande für die verarbeiteten Rohmaterialien geleisteten Steuern bei der Ausfuhr des Bieres von dem Staat zurückgestattet werden müssen, diese Zurückstättung aber nicht immer in einem der geleisteten Steuer entsprechenden Betrage erfolgen kann.

Nach den actuellen Bestimmungen wird im Gebiete der Steuergemeinschaft mit Preußen nur für solches Bier eine Ausfuhrvergütung, und zwar 1 Mark für 1 Hektoliter, gewährt, zu dessen Bereitung mindestens 25 kg Getreideschrot, Reis oder grüne Stärke und, im Falle der Mitverwendung höher als mit 4 Mark für 100 kg besteuerte Malzsurrogate, mindestens eine dem Steuerwerthe von 1 Mark entsprechende Menge von Braustoffen auf jeden Hektoliter erzeugten Bieres verbraucht worden sind. Für besonders gehaltreiche Biere, welche in kleineren Gebinden ausgeführt zu werden pflegen, kann von der obersten Landes-Finanzbehörde die Steuervergütung auch dann bewilligt werden, wenn die Ausfuhr in einer geringeren Menge, mindestens aber in der Menge von 50 Litern erfolgt.

Diejenigen Brauer also, welche weniger ergiebiges, mithin eine größere Menge Malzschrot (anstatt 25 kg also 30 kg auf den Hektoliter) als diejenigen, denen besseres Getreide zur Verfügung steht, zur Bierbereitung eines gleich guten Bieres verwenden müssen, erhalten, wenn sie Bier in größeren Mengen ausführen, für die von ihnen mehr verarbeitete und versteuerte Malzschrotmenge keine, und solche, welche weniger als 25 kg Getreideschrot zur Erzeugung eines Hektoliters Bier verwenden, überhaupt keine Ausfuhr-Vergütung.

Außerdem verursacht die zuerst zu entrichtende und später wieder zurückzuerhaltende Steuer dem Brauer und dem Staat

nicht unbedeutende Schwierigkeiten und Kosten. Der inländische Brauer würde, wenn er die Auslage der Steuer nicht hätte, die Beträge zu eigenen Zwecken verwenden können, mithin an Betriebskapital und Leistungsfähigkeit gewinnen und der Staat die zur Berechnung z. der Vergütungen erforderlichen Beamtenkräfte sparen.

Dieses Misverhältniß wird noch dadurch vergrößert, daß, während im Gebiete der Steuergemeinschaft mit Preußen die Ausfuhr-Vergütung für den Hektoliter Bier nur 1 Mark beträgt, beziehungsweise keine Vergütung gezahlt wird, in anderen Staaten eine höhere, z. B. in Baiern eine Vergütung von 2 Mark 60 Pf. für jeden Hektoliter schweren braunen und 1 Mark 20 Pf. für jeden Hektoliter leichten weißen Bieres geleistet wird. Der baiierische Brauer, welcher Bier in die Steuergemeinschaft mit Preußen einführt und davon 2 Mark Übergangssteuer bezahlt, dagegen aber eine Ausfuhr-Vergütung von 2 Mark 60 Pf., beziehungsweise 1 Mark 20 Pf. für den Hektoliter erhält, ist bedeutend besser gestellt, als der preußische z. Brauer, welcher Bier in Baiern einfährt und dort eine Übergangssteuer von 3 Mark 25 Pf. entrichten muß und nur eine Ausfuhr-Vergütung von 1 Mark für den Hektoliter, beziehungsweise keine Ausfuhr-Vergütung erhält, wobei dem baiierischen Brauer noch im allgemeinen für die Bierbereitung ein bei weitem ergiebigeres Getreide zu Gebote steht, als dem preußischen.

In Württemberg beträgt die Übergangssteuer für den Hektoliter braunen Bieres 3 Mark, weißen 1 Mark 65 Pf. Die Ausfuhr-Vergütung wird für jeden einzelnen Sud nach dem Verhältniß des Malzverbrauchs zu jedem Fabrikationsquantum bemessen.

Baden erhebt für den Hektoliter Bier eine Übergangssteuer von 3 Mark 20 Pf. und zahlt dafür eine Ausfuhr-Vergütung von 2 Mark 50 Pf. In Elsaß-Lothringen ist die Übergangssteuer der Ausfuhr-Vergütung gleichgestellt und zwar 2 Mark 30 Pf. für den Hektoliter starken und 58 Pf. für den Hektoliter dünnen Bieres.

Hinsichtlich der Eingangsölle hat man die Erfahrung gemacht, daß dieselben zum großen Theile vom Auslande, beziehungsweise von denjenigen getragen werden, welche die zollpflichtigen Waaren vom Auslande in's Inland einführen und verzollen und nicht von den die vorher verzollten Waaren im Einzelnen ankaufenden inländischen Consumenten. Dasselbe trifft unserer Meinung nach aber in erhöhtem Maße bezüglich der actuellen Braumalzsteuer zu: der Brauer bezahlt und trägt die Steuer und nicht der Konsument.

Da nun aber das ausländische Product mit dem deutschen Eingangsoll überhaupt erst dann belastet wird, nachdem es verkauft und in das Inland eingeführt ist, von den in Deutschland ein- und wieder ausgehenden Waaren aber kein Zoll, vom Bier in diesem letzteren Falle in vielen Ländern auch nicht einmal eine innere Steuer zu entrichten ist, so sollte man auch von dem inländischen Brauer, so lange er das erzeugte Bier noch auf Lager und nicht verkauft hat, oder sofern er dasselbe unter steuerlicher Controle in's Ausland absetzt, um so weniger eine Steuer fordern, als in dieser Beziehung der Händler dem Ausländer nicht nachgestellt, sondern vorgezogen zu werden verdient.

Nach diesen Betrachtungen dürfte zu prüfen sein, bei welcher Einrichtung der inländische Brauer von der Produktionssteuer entlastet und anstatt derselben eine ungleich leichter zu tragende Steuer vom Bier von den Aukäufern und Consumenten getragen werden könnte. Der in der Steuergemeinschaft mit Preußen gegenwärtig übliche Steuermodus, nach welchem der Abgabe vom Bier die zur Erzeugung desselben verwendete Malzschrotmenge zu Grunde gelegt wird, dürfte an und für sich sich bewährt haben und an demselben im Wesentlichen nichts zu verbessern sein. Die Besteuerung nach Maßgabe der erzeugten Biermenge, wie sie in anderen Staaten besteht, würde wegen der großen Qualitätsverschiedenheit,